



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck

- 1) Der Name des Vereins lautet „Cannabis Solutions Cologne“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Das Ziel des Vereins ist es, eine wissenschaftlich basierte Auseinandersetzung mit dem Thema Cannabis als Medizin, Rohstoff und Genussmittel in der Gesellschaft zu etablieren sowie eine vernünftige Wiedereingliederung der Nutzpflanze Hanf in die europäische wirtschaftliche Realität zu fördern.

Im Interesse dieser Ziele soll:

- durch soziale Beratung und politische Aufklärung ein Beitrag zur Bildung und Erziehung der Bürger geleistet werden.
 - die Öffentlichkeit über die kulturelle Geschichte und Bedeutung des Hanfes informiert werden.
 - die Öffentlichkeit über ökologische, betriebs- und volkswirtschaftliche sowie medizinische als auch psychoaktive Aspekte der Nutzbarmachung des Hanfs informiert werden.
 - auf demokratischem Wege die vollständige Wiedezulassung von Cannabis erreicht werden.
 - einen Modellversuch zur behördlich kontrollierten Herstellung und Abgabe von Cannabis für einen geschlossenen Kreis an erwachsenen Personen forcieren, um alternative Wege in der Handhabung von Cannabis zu gehen.
 - mediale Aufbearbeitung der dem Verein relevanten Themen in journalistischer und auch unterhaltender Form zu unterstützen.
- 6) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung von nicht kommerziellen Veranstaltungen und Projekten, welche die Vorteile nachwachsender Rohstoffe öffentlich machen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in **jedem Kalenderjahr** zu einer Beitragszahlung von **25 Euro**. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- 3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Leitung der operativen Geschäfte
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. die Buchführung
 4. die Erstellung des Jahresberichts
 5. die Vorbereitung sowie
 6. die Einberufung der MV, als auch
 7. die Ausführung der in der MV gefassten Beschlüsse
- 4) Die Wahl von Beiräten ist möglich, sie besitzen aber keine Geschäftsbefugnisse.
 - 5) Ergänzungsklausel: Sollte durch den Rücktritt eines Vorstandmitgliedes eine vakante Position entstehen, so erhält der noch bestehende Vorstand die gemeinsame Befugnis diese Position bis zur nächsten Neuwahl kommissarisch zu besetzen.

§ 6 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, auf die Dauer von 2 Jahren. Dieser überprüft die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit und Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. die Wahl des Kassenprüfers
3. die Wahl des Protokollführers
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands

- 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
- 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen beschlossen werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird aus dem Kreise der Mitglieder ein Protokollführer gewählt, der das Treffen und die Beschlüsse schriftlich fest hält. Das Protokoll wird vom Protokollanten selbst und von mindestens einem aktuellen Vorstand unterzeichnet.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden. =

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den an den H.A.N.F. e.V. mit Sitz in Berlin oder dessen Rechtsnachfolger.
Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu den in §1 dieser Satzung definierten Zwecken zu verwenden. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen:

(Name)

(Unterschrift)

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____